

**Auflagen zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten der Kindergärten  
im Bereich Musikalische Früherziehung aus dem Schreiben des  
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 30.4.2003**

Hinweis:

Die Begriffe „Musikschule“ und „Musikschullehrer/in“ wurden in dem nachfolgenden Auszug aus dem ministeriellen Schreiben vom 30.04.03 sinngemäß durch den Begriff „Musiklehrer/in“ ersetzt.

1. Der Kindergartenträger und das pädagogische Team eines Kindergartens stimmen im Grundsatz der Mitwirkung des/der Musiklehrer/in in den Kernzeiten zu. Der Kindergartenbeirat wird angehört.
2. Alle Eltern der Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden umfassend über die Möglichkeit des Angebots und die Bedingungen einer Mitwirkung informiert und beziehen dazu Stellung (z. B. in Form eines Elternabends, den die pädagogischen Fachkräfte und die Musiklehrer/innen gemeinsam gestalten).
3. Alle Beteiligten suchen nach Lösungen um jedem Kind, das an dem Angebot teilnehmen möchte, dieses zu ermöglichen, d.h. der Ausschluss eines Kindes darf nicht in der finanziellen Situation der Familie begründet sein. (Beispiele: Ermäßigungen durch den/die Musiklehrer/in, Umlage der Gebühren auf die Elternbeiträge, Gründung eines Fördervereins)
4. Die Mitwirkung des/der Musiklehrer/in ist in der pädagogischen Konzeption des Kindergartens niedergelegt. Dazu gehören:
  - 4.1 Benennung der Ziele und einiger Inhalte der musikalischen Förderung
    - a) durch die pädagogische Fachkraft, jetzt auf der Grundlage der 4.DV BayKiG und später des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes,
    - b) durch die Musiklehrer/in, auf der Grundlage des Lehrplans des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.
  - 4.2 Darlegungen über die
    - Abgrenzung voneinander (z.B. unterschiedliche Rahmenbedingungen: Größe der Kindergruppe, Alter der Kinder, zeitliche und organisatorische Komponente, unterschiedliche Ferienregelungen für Kindergarten und Musiklehrer/innen)
    - Ergänzung zueinander;
    - Kooperation miteinander.
  - 4.3. Einbettung der Angebote durch die Musiklehrer/in in den Kindergartenalltag, dazu zählen: Bildung der Kleingruppen, Raumnutzung und Instrumentarium. Wenn der Kindergarten bestimmte Themen bzw. inhaltliche Schwerpunkte z.B. in Form von Projekten mit den Kindern erarbeitet, soll die Musiklehrerin Inhalte ihres Unterrichts darauf abstimmen.
  - 4.4. Benennung der Aufgaben der Erzieherin bzw. der Zweitkraft (in diesen Punkt können evtl. Aussagen aus dem Punkt 4.2 einfließen):

- während der Begleitung der Kurse, dazu können zählen: Hospitation mit unstrukturierter Beobachtung der Kinder, Hospitation mit strukturierter, systematischer Beobachtung der Kinder, aktive Teilnahme an den Angeboten.
  - vor bzw. nach den Kursen, dazu können zählen: Erfahrungsaustausch mit dem/der Musiklehrer/in, Aufgreifen bestimmter Inhalte aus den Kursen für alle Kinder,
  - Förderung der Kinder, die nicht die Kurse besuchen.
5. Haben sich die Partner (Kindergarten und Musiklehrer/in) über die Punkte 1 - 4 einvernehmlich geeinigt, schließen der Kindergartenträger und die Musiklehrerin/der Musiklehrer einen Vertrag über die Kooperation ab, der jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Kindergarten und bei der Musiklehrerin/des Musiklehrers zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden kann. Die Aufkündigung des Vertrages aus zwingenden Gründen (z. B. Änderung des Raumprogramms) muss gewährleistet sein.